



Kühnel.Legal Rechtsanwälte
Reuchlinstr. 10
10553 Berlin

wird hiermit in Sachen

wegen

Zustellungen
werden nur an den
Bevollmächtigten
erbeten!

Vollmacht

sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldverfahren einschließlich der Vorverfahren sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung und Rücknahme von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung und nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen zulässigen Anträgen;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter sowie deren Haftpflichtversicherung einschließlich der ausdrücklichen Ermächtigung, letzterer unter Wahrung der Interessen des Vollmachtgebers zu Regulierungszwecken Ermittlungsaktenauszüge zu beschaffen und zu berechnen;
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen sowie zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ich bin gem. § 49 b V BRAO darüber belehrt worden, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Ort, Datum

Unterschrift